

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kulturwirt
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 24. Juli 2014

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 969 / Nr. 114)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 27. Oktober 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 965 / Nr. 177)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienpläne

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen. Der „Kulturwirt“ stellt eine Kombination von Betriebswirtschaftslehre und einem geisteswissenschaftlichen Vertiefungsfach (wählbar sind: Englisch, Spanisch, Französisch, Niederländisch oder Türkisch) dar.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Im Bachelorstudiengang Kulturwirt erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, kulturwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Theorie sowie kulturwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Praxis in eine arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit umzusetzen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ verleiht die Fakultät Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4 Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/ Lerninheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm der beteiligten Fakultäten teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen.

Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät für Geisteswissenschaften eine Mentorin oder ein Mentor innerhalb des gewählten geisteswissenschaftlichen Faches zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden. In der Betriebswirtschaftslehre wird die Betreuung der Studierenden zentral vom Dekanat über einen hauptamtlichen Fachstudienberater abgewickelt. Daneben verfügt die Fakultät über eine volle Stelle für die Mentoringkoordination sowie ein eigenes International Office. Ein spezielles auf den Gesamtstudiengang „Kulturwirt“ zugeschnittenes Mentoring erfolgt über die Koordinationsstelle des Studiengangs. Diese bietet Beratungszeiten für den Gesamtstudiengang betreffendes Mentoring an.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8 Lehr-/Lernformen²

(1) Im Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ gibt es folgende bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

§ 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a) oder b) erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultäten für Geisteswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre können für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht

gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)³

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.

(2) Im Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf die Module E1 – E3 des Ergänzungsbereichs entfallen 25 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:
 - E1: Schlüsselqualifikationen: 6 Credits,
 - E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 10 Credits,
 - E3: Studium Liberale: 9 Credits.

Im Modul E1 ist verpflichtend die "Interdisziplinäre Ringvorlesung Kulturwirt" zu studieren. Im E2-Bereich sind verpflichtend die Module Statistik I und II des Bereichs Betriebswirtschaftslehre zu studieren.

- c) Auf die fachspezifischen Module entfallen 143 Credits, hiervon
 - 70 Credits auf die Betriebswirtschaftslehre
 - 65 Credits auf die Fachwissenschaft aus den Geisteswissenschaften
 - 8 Credits auf das berufsfeldorientierte Praktikum

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11 Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 6 Wochen zu absolvieren und durch einen 5-seitigen Bericht zu dokumentieren. Dieser ist im Praktikumsbüro der Fakultät für Geisteswissenschaften einzureichen. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit abgeschlossen sein.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungsessen unterstützt.

§ 13 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester⁴

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer⁵

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein. Die Module des Ergänzungsbereichs E2 werden benotet. Die Module der Ergänzungsbereiche E1 und E3 sind unbenotet.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Kombination der Prüfungsformen a. - c. erbracht werden.

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind in den Fächern der Sprach- und Kulturwissenschaften Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 16

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen⁶

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/ Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/ Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen⁷

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Beginn der Anmeldefrist für die Prüfungen ist in der 5. und 6. Vorlesungswoche. Diese wird den Studierenden mindestens zwei Wochen vor Beginn bekannt gemacht.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 28 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hierzu kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

**§ 21
Bachelorarbeit**

(1) Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 130 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften oder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang „Kulturwirt“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in der jeweiligen Zielsprache derjenigen geisteswissenschaftlichen Fachwissenschaft, innerhalb derer die Bachelorarbeit angefertigt wird, oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 25 bis 30 Seiten (25x bzw. 30 x 2500 Zeichen einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang „Kulturwirt“ maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hierzu kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

**§ 22
Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen. Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 23⁸
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkstage). Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstigen elektronischer Hilfsmittel bedienen. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

**§ 24⁹
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in geringer Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessenen, zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17 - 19 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich machen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat.

Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A „Bestanden“ – die besten 10%

B „Bestanden“ – die nächsten 25%

C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädictat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28¹⁰ Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen, die Leistungen des E1-Bereichs und des E3-Bereichs) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

§ 29 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt. Die Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- das gewählte Vertiefungsfach
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,

- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses, der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften, die den Grad verleiht,
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1),
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich des gewählten Vertiefungsfachs, detaillierte Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 31 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Geisteswissenschaften, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwirt vom 21.12.2010 (VBI. Jg. 8, 2010 S. 695 / Nr. 118) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2017.

Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2013, aber vor dem 01.10.2015 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 24.07.2014 (VBI. Jg. 12, 2014 S. 969 / Nr. 114) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2019.

Studierende, die ein Studium im Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2015, aber vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 18.03.2016 (VBI. Jg. 14, 2016 S. 241 / Nr. 39) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2020.

¹¹Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2016, aber vor dem 01.10.2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 04.04.2017 (VBI. Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2021.

¹²Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2017 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs dieser Prüfungsordnung.

Studierende, die ein Studium im Bachelorstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2015, aber vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 18.03.2016 (VBI. Jg. 14, 2016 S. 241 / Nr. 39) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2020.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel in einen Studienplan gemäß den Anhängen dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bis dahin erbrachte Leistungen werden angerechnet.

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates des Fakultät für Geisteswissenschaften vom 16. Juli 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 16. Juli 2014.

Duisburg und Essen, den 24. Juli 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage: ¹³

Studienplan Pflichtbereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Ein-Fach BA-Studiengang „Kulturwirt“

| Modul | Credits pro Modul | Fach-semester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits / LV | Pflicht (P) | Wahl-pflicht (WP) | Veranstaltungsart | SWS | Kategorie | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
|--|-------------------|----------------|--|--------------|-------------|-------------------|-------------------|-----|------------|--------------------|-------------------------------|
| Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften | 6 | 1 | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | 3 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (60 Min.) | 2 |
| | | 2 ¹ | Einführung in die Volkswirtschaftslehre | 3 | X | | VO | 2 | | Klausur (60 Min.) | |
| Buchhaltung und Kostenrechnung | 6 | 1 | Buchhaltung | 2 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (120 Min.) | 1 |
| | | 1 | Übung Buchhaltung | 1 | X | | ÜB | 1 | | | |
| | | 1 | Kosten- und Leistungsrechnung | 3 | X | | VO | 2 | | | |
| Mathematik für Ökonomen | 6 | 1 | Mathematik für Ökonomen (VO) | 4 | X | | VO | 4 | Grundlagen | Klausur (120 Min.) | 1 |
| | | 1 | Mathematik für Ökonomen (ÜB) | 2 | X | | ÜB | 2 | | | |
| Beschaffung und Produktion | 5 | 3 | Beschaffung und Produktion (VO) | 3 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (60 Min.) | 1 |
| | | 3 | Beschaffung und Produktion (ÜB) | 2 | X | | ÜB | 1 | | | |
| Grundlagen des Personalmanagements | 5 | 2 ¹ | Grundlagen des Personalmanagements | 5 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (60 Min.) | 1 |
| Planung und Organisation | 5 | 3 | Planung und Organisation | 5 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (60 Min.) | 1 |
| Operations Research und Software Skills | 7 | 4 | Operations Research (VO) | 3 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (120 Min.) | 1 |
| | | 4 | Operations Research (ÜB) | 2 | X | | ÜB | 1 | | | |
| | | 4 | Softwareübung | 2 | X | | ÜB | 1 | | | |
| Grundlagen des Jahresabschlusses | 5 | 3 | Grundlagen des Jahresabschlusses | 5 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (60 Min.) | 1 |
| Investition und Finanzierung | 5 | 2 ¹ | Investition und Finanzierung | 5 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (60 Min.) | 1 |
| Statistik I | 5 | 2 ¹ | Statistik I (VO) | 3 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (60 Min.) | 1 |
| | | 2 ¹ | Statistik I (ÜB) | 2 | X | | ÜB | 1 | | | |
| Statistik II | 5 | 3 | Statistik II (VO) | 3 | X | | VO | 2 | Grundlagen | Klausur (60 Min.) | 1 |
| | | 3 | Statistik II (ÜB) | 2 | X | | ÜB | 1 | | | |

(Fortsetzung)

| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits / LV | Pflicht (P) | Wahl-pflicht (WP) | Veranstaltungsart | SWS | Kategorie | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
|---|-------------------|--------------|--------------------------------------|--------------|-------------|-------------------|-------------------|-----|-----------|-------------------|-------------------------------|
| Wahlpflichtbereich: Es ist eine Vertiefung im Umfang von 20 Credits zu wählen. | | | | | | | | | | | |
| Management (4 Module) | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| Strategisches Marketing | 5 | 6 | Strategisches Marketing | 5 | | X | VO | 2 | Aufbau | Klausur (60 Min.) | 1 |
| Personalmanagement | 5 | 5 | Personalmanagement | 5 | | X | VO | 2 | Aufbau | Klausur (60 Min.) | 1 |
| Grundlagen des Marketings | 5 | 5 | Grundlagen des Marketings (VO) | 3 | | X | VO | 2 | Aufbau | Klausur (60 Min.) | 1 |
| | | | Grundlagen des Marketings (ÜB) | 2 | | X | ÜB | 1 | | | |
| Strategische Unternehmensführung | 5 | 6 | Strategische Unternehmensführung | 5 | | X | VO | 2 | Aufbau | Klausur (60 Min.) | 1 |
| Economics (4 Module) | | | | | | | | | | | |
| Industrieökonomik | 5 | 6 | Industrieökonomik (VO) | 3 | | X | VO | 2 | Aufbau | Klausur (60 Min.) | 1 |
| | | | Industrieökonomik (ÜB) | 2 | | X | ÜB | 1 | | | |
| Makroökonomik | 5 | 5 | Makroökonomik (VO) | 3 | | X | VO | 2 | Aufbau | Klausur (60 Min.) | 1 |
| | | | Makroökonomik (ÜB) | 2 | | X | ÜB | 1 | | | |
| Mikroökonomik | 5 | 5 | Mikroökonomik (VO) | 3 | | X | VO | 2 | Aufbau | Klausur (60 Min.) | 1 |
| | | | Mikroökonomik (ÜB) | 2 | | X | ÜB | 1 | | | |
| Empirische Wirtschaftsforschung | 5 | 6 | Empirische Wirtschaftsforschung (VO) | 3 | | X | VO | 2 | Aufbau | Klausur (60 Min.) | 1 |
| | | | Empirische Wirtschaftsforschung (ÜB) | 2 | | X | ÜB | 1 | | | |
| (Bachelorarbeit) | (12) | 6 | | | | | | | | | (1) |
| Summe Credits | 80 | | Summe Prüfungen | | | | | | | | 16 / (17) |

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

Die Bachelorarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

¹ Im zweiten Semester ist zusätzlich verpflichtend im E1 Bereich die Veranstaltung "Interdisziplinäre Ringvorlesung Kulturwirt" zu belegen (vgl. 10, Absatz 3).

* Das Modul Statistik ist ein verpflichtendes E2 Modul. Bei der Berechnung der Arbeitsbelastung bzw. der Credits wird es nicht zum Bereich Wirtschaft gerechnet, sondern zum E-Bereich.

Studienplan Vertiefung „Englisch“ mit der Spezialisierung „Culture and Literature“ im Ein-Fach BA-Studiengang „Kulturwirt“

| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
|---|-------------------|----------------|---|----------------|-------------|------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|------------|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| | | | | | | | | | | | | | |
| Modul I: Business English I | 6 | 1 | Integrated Language Course I | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Grundlagen | Keine | Klausur (60 Min.) | 2 |
| | | 2 ¹ | Integrated Language Course II | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Grundlagen | | Klausur (60 Min.) | |
| Modul II: Introduction to Anglophone Studies | 8 | 1 | Introduction to Literary Studies | 4 | X | | VO/ÜB | 300/ 35 | 1/1 | Grundlagen | Keine | Klausur (90 Min.) | 1 |
| | | 1 | Introduction to Linguistics | 4 | X | | ÜB | 35 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul III: Language and Culture | 10 | 2 ¹ | Levels of Language | 3 | X | | VO | 300 | 2 | Grundlagen | Modul II | Hausarbeit (max. 12 Seiten) | 1 |
| | | | Seminar Linguistics | 4 | X | | SE | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | | Survey of British Culture | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul IV: Business English II | 6 | 3 | Basic Communication Skills 1 | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | Modul I | Präsentation (30 Min.) | 2 |
| | | 4 | Basic Communication Skills 2 | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | | Klausur (60 Min.) | |
| Modul V: Literary Epochs and History | 10 | 3 | A History of American Literature and Culture ODER A History of British Literature and Culture | 3 | | X | VO | 300 | 2 | Grundlagen | Modul II | Hausarbeit (max. 12 Seiten) | 1 |
| | | | A Survey of American Literature ODER A Survey of British Literature | 4 | | X | SE | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | | Introduction to American Civilization | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul VI/1: Contemporary Anglophone World | 7 | 4 | Seminar Literary Studies | 4 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | Modul V | Hausarbeit (max. 15 Seiten) | 1 |

(Fortsetzung)

| Modul | Credits pro Modul | Fach-semester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahl-pflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungs-voraus-setzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
|--|-------------------|---------------|---------------------------------|----------------|-------------|-------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|-----------|-----------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| | | | | | | | | | | | | | |
| Modul VII: Advanced Language Practice | 6 | 5 | Advanced Communication Skills 1 | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | Module I + IV | Klausur (60 Min.) | 2 |
| | | 6 | Advanced Communication Skills 2 | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | | Klausur (60 Min.) | |
| Modul VIII/1: Focus on Epochs and Regions | 8 | 5 | Seminar Literary Studies | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | Module V + VI/2 | Mündl. Prüfung (20. Min) | 1 |
| | | 5 | Seminar Literary Studies | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | | | |
| | | 6 | Lecture Literary Studies | 2 | X | | VO | 300 | 2 | Aufbau | | | |
| Modul IX: Focus on Anglophone Culture | 4 | 6 | Seminar Cultural Studies | 2 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | Module VI/2 | Präsenta-tion | 1 |
| | | 6 | Seminar Cultural Studies | 2 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | | | |
| (Bachelorarbeit) | (12) | 6 | | | | | | | | | | | (1) |
| Summe Credits | 65 / (77) | | | | | | | | | | Summe Prüfungen | 12 / (13) | |

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

Das Modul V ist ein Wahlpflichtmodul. Die Studierenden haben die Wahlmöglichkeiten zwischen der Vorlesung „A History of British Literature and Culture“ und „A History of American Literature and Culture“.

Entsprechend der Wahl muss das Seminar des anderen Kulturbereichs studiert werden.

Die Hausarbeit im Modul V ist in dem literaturwissenschaftlichen Seminar zu schreiben.

Die Bachelorarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

¹ Im zweiten Semester ist zusätzlich verpflichtend im E1 Bereich die Veranstaltung "Interdisziplinäre Ringvorlesung Kulturwirt" zu belegen (vgl. § 10, Absatz 3).

Studienplan Vertiefung „Englisch“ mit der Spezialisierung „Culture and Language“ im Ein-Fach BA-Studiengang „Kulturwirt“

| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
|---|-------------------|----------------|---|----------------|-------------|------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|------------|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| | | | | | | | | | | | | | |
| Modul I: Business English I | 6 | 1 | Integrated Language Course I | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Grundlagen | Keine | Klausur (60 Min.) | 2 |
| | | 2 ¹ | Integrated Language Course II | 3 | X | | UB | 35 | 2 | Grundlagen | | Klausur (60 Min.) | |
| Modul II: Introduction to Anglophone Studies | 8 | 1 | Introduction to Literary Studies | 4 | X | | VO/ÜB | 300/ 35 | 1/1 | Grundlagen | Keine | Klausur (90 Min.) | 1 |
| | | 1 | Introduction to Linguistics | 4 | X | | ÜB | 35 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul III: Language and Culture | 10 | 2 ¹ | Levels of Language | 3 | X | | VO | 300 | 2 | Grundlagen | Modul II | Hausarbeit (max. 12 Seiten) | 1 |
| | | | Seminar Linguistics | 4 | X | | SE | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | | Survey of British Culture | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul IV: Business English II | 6 | 3 | Basic Communication Skills 1 | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | Modul I | Präsentation (30 Min) | 2 |
| | | 4 | Basic Communication Skills 2 | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | | Klausur (60 Min.) | |
| Modul V: Literary Epochs and History | 10 | 3 | A History of American Literature and Culture ODER A History of British Literature and Culture | 3 | | X | VO | 300 | 2 | Grundlagen | Modul II | Hausarbeit (max. 12 Seiten) | 1 |
| | | 3 | A Survey of American Literature ODER A Survey of British Literature | 4 | | X | SE | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | 4 | Introduction to American Civilization | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul VI/2: Contemporary Anglophone World | 7 | 4 | Seminar Linguistics | 4 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | Modul V | Hausarbeit (max. 15 Seiten) | 1 |
| | | 5 | Seminar Cultural Studies | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | | | |

(Fortsetzung)

| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
|--|-------------------|--------------|---------------------------------|----------------|-------------|------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|-----------|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| | | | | | | | | | | | | | |
| Modul VII: Advanced Language Practice | 6 | 5 | Advanced Communication Skills 1 | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | Module I + IV | Klausur (60 Min.) | 2 |
| | | 6 | Advanced Communication Skills 2 | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | | Klausur (60 Min.) | |
| Modul VIII/2: Focus on System and Variation | 8 | 5 | Seminar Linguistics | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | Module V + VI/2 | Mündl. Prüfung (20. Min) | 1 |
| | | 5 | Seminar Linguistics | 3 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | | | |
| | | 6 | Lecture Linguistics | 2 | X | | VO | 300 | 2 | Aufbau | | | |
| Modul IX: Focus on Anglophone Culture | 4 | 6 | Seminar Cultural Studies | 2 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | Module VI/2 | Präsentation | 1 |
| | | 6 | Seminar Cultural Studies | 2 | X | | SE | 40 | 2 | Aufbau | | | |
| (Bachelorarbeit) | (12) | 6 | | | | | | | | | | | (1) |
| Summe Credits | 65 / (77) | | | | | | | | | | Summe Prüfungen | 12 / (13) | |

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

Das Modul V ist ein Wahlpflichtmodul. Die Studierenden haben die Wahlmöglichkeiten zwischen der Vorlesung „A History of British Literature and Culture“ und „A History of American Literature and Culture“.

Entsprechend der Wahl muss das Seminar des anderen Kulturbereichs studiert werden.

Die Hausarbeit im Modul V ist in dem literaturwissenschaftlichen Seminar zu schreiben.

Die Bachelorarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

¹ Im zweiten Semester ist zusätzlich verpflichtend im E1 Bereich die Veranstaltung "Interdisziplinäre Ringvorlesung Kulturwirt" zu belegen (vgl. § 10, Absatz 3).

| Studienplan für das Vertiefungsfach Spanisch im Bachelorstudiengang Kulturwirt ¹⁴ | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------|---------------|--|----------------|-------------|------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|------------|---------------------------|---|-------------------------------|
| Modul | Credits pro Modul | Fach-semester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
| Einführungsmodul | 9 | 1 | Einführung in die spanische Literaturwissenschaft | 3 | x | | Ü | 200 | 2 | Grundlagen | keine | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | 3 |
| | | 1 | Einführung in die spanische Sprachwissenschaft | 3 | x | | Ü | 200 | 2 | Grundlagen | | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | |
| | | 1 | Einführung in die spanische Landeswissenschaft | 3 | x | | Ü | 150 | 2 | Grundlagen | | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | |
| Sprachpraxis A | 6 | 1 | Léxico y gramática con fines específicos (B1-B1+) | 3 | x | | Ü | 30 | 4 | Grundlagen | Bestandener Sprachtest* | Schriftliche Prüfung (90 Min.) in spanischer Sprache | 1 |
| | | 2 | Léxico y gramática con fines específicos (B2) | 3 | x | | Ü | 30 | 4 | Grundlagen | | | |
| Literaturwissenschaft I | 6 | 2 | Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft | 3 | x | | V | 200 | 2 | Grundlagen | keine | Hausarbeit | 1 |
| | | 3 | Proseminar zur spanischen Literaturwissenschaft | 3 | x | | S | 50 | 2 | Grundlagen | | | |
| Landeswissenschaft | 9 | 2 | Vorlesung zur Landeswissenschaft: Politik und Medien | 3 | x | | V | 150 | 2 | Grundlagen | keine | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | 3 |
| | | 2 | Vorlesung zur Landeswissenschaft: Geschichte und Identität | 3 | x | | V | 150 | 2 | Grundlagen | | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | |
| | | 3 | Vorlesung zur Landeswissenschaft: Kunst und Kultur | 3 | x | | V | 150 | 2 | Grundlagen | | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | |
| Sprachpraxis B | 8 | 3 | Comunicación empresarial escrita (B2-B2+) | 4 | x | | Ü | 40 | 2 | Grundlagen | Modul Sprachpraxis A | Schriftliche Modulteilprüfung 50% (90 Min.) + mündliche Modulteilprüfung 50% (15 Min) in spanischer Sprache | 2 |
| | | 4 | Comunicación empresarial oral (B2+) | 4 | x | | Ü | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| Sprachwissenschaft I | 6 | 4 | Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft | 3 | x | | V | 200 | 2 | Grundlagen | keine | Hausarbeit | 1 |
| | | 4 | Proseminar zur spanischen Sprachwissenschaft | 3 | x | | S | 50 | 2 | Grundlagen | | | |

| | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|--------------|---|---|---|---|---|---|-----|---|------------|----------------------|---|---|
| Sprachpraxis C | 7 | 5 | Español de los negocios I (C1) | 3 | x | | Ü | 40 | 2 | Grundlagen | Modul Sprachpraxis B | Schriftliche Modulteilprüfung 50% (60 Min.) in spanischer Sprache + mündliche Modulteilprüfung 50% (30 Min.) in spanischer Sprache | 2 |
| | | 5 | Español de los negocios II (C1) | 4 | x | | Ü | 40 | 2 | Vertiefung | | | |
| Literaturwissenschaft II** | 8 | 5 | Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft | 5 | | x | S | 50 | 2 | Vertiefung | keine | Hausarbeit | 1 |
| | | 6 | Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft | 3 | | x | V | 150 | 2 | Vertiefung | | | |
| Sprachwissenschaft II** | 8 | 5 | Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft | 5 | | x | S | 50 | 2 | Vertiefung | keine | Hausarbeit | 1 |
| | | 6 | Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft | 3 | | x | V | 150 | 2 | Vertiefung | | | |
| Sprachpraxis D | 6 | 6 | Mediación y traducción para el ámbito laboral (C1+) | 3 | x | | Ü | 40 | 2 | Vertiefung | Modul Sprachpraxis B | Schriftliche Modulteilprüfung 50% (60 Min.) in spanischer Sprache + mündliche Modulteilprüfung 50% (Präsentation 45 Min.) in spanischer Sprache | 2 |
| | | 6 | Técnicas de presentación y comunicación (C1+) | 3 | x | | Ü | 40 | 2 | Vertiefung | | | |
| Bachelorarbeit*** | (12) | 6 | | | | | | | | | | | |
| Summe der Credits | 65 (+ 12) | | | | | | | | | | | Summe der Prüfungen: 17 | |

Erläuterung:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

* Bei der Aufnahme des Studiums werden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, die aber keine Einschreibungsvoraussetzungen darstellen. Zur Feststellung des Sprachniveaus findet zu Beginn des Studiums ein Sprachtest statt. Bestimmte, in der Prüfungsordnung ausgewiesene Module setzen das Bestehen des Sprachtests voraus.

** Die Module Literaturwissenschaft II und Sprachwissenschaft II sind Wahlpflichtmodule. Wird im 5. Fachsemester das Hauptseminar zur Spanischen Literaturwissenschaft gewählt, muss im 6. Fachsemester auch die Vorlesung zur Spanischen Literaturwissenschaft gewählt werden (= Modul Literaturwissenschaft II); wird dagegen das Hauptseminar zur Spanischen Sprachwissenschaft gewählt, muss auch die Vorlesung zur Spanischen Sprachwissenschaft gewählt werden (= Modul Sprachwissenschaft II).

*** Die Bachelorarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

| Studienplan für das Vertiefungsfach Französisch im Bachelorstudiengang Kulturwirt ¹⁵ | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------|--------------|--|----------------|-------------|------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|------------|---------------------------|---|-------------------------------|
| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
| Einführungsmodul | 9 | 1 | Einführung in die französische Literaturwissenschaft | 3 | x | | Ü | 120 | 2 | Grundlagen | keine | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | 3 |
| | | 1 | Einführung in die französische Sprachwissenschaft | 3 | x | | Ü | 120 | 2 | Grundlagen | | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | |
| | | 1 | Einführung in die französische Landeswissenschaft | 3 | x | | Ü | 90 | 2 | Grundlagen | | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | |
| Sprachpraxis A | 6 | 1 | Grammaire et communication orale spécifiques à la vie économique I (B1+) | 3 | x | | Ü | 15 | 4 | Grundlagen | Bestandener Sprachtest* | Schriftliche Prüfung (90 Min.) in französischer Sprache | 1 |
| | | 2 | Grammaire et communication orale spécifiques à la vie économique II (B2) | 3 | x | | Ü | 15 | 4 | Grundlagen | | | |
| Literaturwissenschaft I | 6 | 2 | Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft | 3 | x | | V | 150 | 2 | Grundlagen | keine | Hausarbeit | 1 |
| | | 3 | Proseminar zur französischen Literaturwissenschaft | 3 | x | | S | 30 | 2 | Grundlagen | | | |
| Landeswissenschaft | 9 | 2 | Vorlesung zur Landeswissenschaft: Geschichte und Identität | 3 | x | | V | 100 | 2 | Grundlagen | keine | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | 3 |
| | | 2 | Vorlesung zur Landeswissenschaft: Kunst und Kultur | 3 | x | | V | 100 | 2 | Grundlagen | | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | |
| | | 3 | Vorlesung zur Landeswissenschaft: Politik und Medien | 3 | x | | V | 100 | 2 | Grundlagen | | Schriftliche Modulteilprüfung (45 Min.) | |
| Sprachpraxis B | 8 | 3 | Communication écrite: Comprendre et rédiger dans le contexte économique | 4 | x | | Ü | 30 | 2 | Grundlagen | Modul Sprachpraxis A | Schriftliche Modulteilprüfung 50% (90 Min.) in französischer Sprache+ mündliche Modulteilprüfung 50% (15 Min.) in französischer Sprache | 2 |
| | | 4 | Communication orale: Comprendre, présenter et argumenter dans le contexte économique (B2+) | 4 | x | | Ü | 30 | 2 | Grundlagen | | | |

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------|--------------|---|--|---|---|---|---|-----|---|------------|-----------------------|---|-------------------------|
| Sprachwissen-schaft I | 6 | 4 | Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft | 3 | x | | V | 150 | 2 | Grundlagen | keine | Hausarbeit | 1 |
| | | 4 | Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft | 3 | x | | S | 30 | 2 | Grundlagen | | | |
| Sprachpraxis C | 7 | 5 | Le français économique dans la vie professionnelle : écrit | 3 | x | | Ü | 30 | 2 | Grundlagen | Modul Sprach-praxis B | Schriftliche Modulteilprüfung 50% (90 Min.) in französischer Sprache + mündliche Modulteilprüfung 50% (20 Min.) in französischer Sprache | 2 |
| | | 5 | Le français économique dans la vie professionnelle : oral | 4 | x | | Ü | 30 | 2 | Vertiefung | | | |
| Literaturwissen-schaft II** | 8 | 5 | Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft | 5 | | x | S | 40 | 2 | Vertiefung | keine | Hausarbeit | 1 |
| | | 6 | Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft | 3 | | x | V | 150 | 2 | Vertiefung | | | |
| Sprachwissen-schaft II** | 8 | 5 | Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft | 5 | | x | S | 40 | 2 | Vertiefung | keine | Hausarbeit | 1 |
| | | 6 | Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft | 3 | | x | V | 150 | 2 | Vertiefung | | | |
| Sprachpraxis D | 6 | 6 | Médiation traductrice dans le contexte économique franco-allemand (C1) | 3 | x | | Ü | 30 | 2 | Vertiefung | Modul Sprach-praxis B | Schriftliche Modulteilprüfung 50% (90 Min.) in französischer Sprache + mündliche Modulteilprüfung 50% (Präsentation 20 Min.) in französischer Sprache | 2 |
| | | 6 | Techniques de la présentation orale dans le contexte économique (C1) | 3 | x | | Ü | 30 | 2 | Vertiefung | | | |
| Bachelorarbeit*** | (12) | 6 | | | | | | | | | | | |
| Summe der Credits | 65 (+ 12) | | | | | | | | | | | | Summe der Prüfungen: 17 |

Erläuterung:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

*Bei der Aufnahme des Studiums werden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, die aber keine Einschreibungsvoraussetzungen darstellen. Zur Feststellung des Sprachniveaus findet zu Beginn des Studiums ein Sprachtest statt. Bestimmte, in der Prüfungsordnung ausgewiesene Module setzen das Bestehen des Sprachtests voraus.

** Die Module Literaturwissenschaft II und Sprachwissenschaft II sind Wahlpflichtmodule. Wird im 5. Fachsemester das Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft gewählt, muss im 6. Fachsemester auch die Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft gewählt werden (= Modul Literaturwissenschaft II); wird dagegen das Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft gewählt, muss auch die Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft gewählt werden (= Modul Sprachwissenschaft II).

*** Die Bachelorarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

Studienplan Vertiefung „Niederländisch“ im Ein-Fach BA-Studiengang „Kulturwirt“

| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
|--|-------------------|----------------|---|----------------|-------------|------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|------------|---|---------|-------------------------------|
| | | | | | | | | | | | | | |
| Modul 1: Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft | 10 | 1 | Einführung in die niederländische Literatur- und Kulturwissenschaft | 3 | X | | SE | 35 | 2 | Grundlagen | Keine HA in einer der beiden LV des 2. oder 3./4. Sem. | 1 | |
| | | 2 ¹ | Proseminar Literatur- u. Kulturwissenschaft | 3 | X | | SE | 35 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | 3/4* | Proseminar Literatur- u. Kulturwissenschaft | 4 | X | | SE | 35 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul 2: Vertiefungsmodul** Literatur- und Kulturwissenschaft | 8 | 5 | Hauptseminar Literatur- u. Kulturwissenschaft | 5 | | X | SE | 35 | 2 | Vertiefung | Modul 1 Hausarbeit im Hauptseminar | 1 | |
| | | 6 | Vorlesung/Seminar Literatur- u. Kulturwissenschaft | 3 | | X | VO | 150 | 2 | Vertiefung | | | |
| Modul 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft | 10 | 1 | Einführung in die niederländische Sprachwissenschaft | 3 | X | | SE | 35 | 2 | Grundlagen | Keine HA in einer der beiden LV des 2. oder 3./4. Sem. | 1 | |
| | | 2 ¹ | Proseminar Sprachwissenschaft | 3 | X | | SE | 35 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | 3/4* | Proseminar Sprachwissenschaft | 4 | X | | SE | 35 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul 4: Vertiefungsmodul** Sprachwissenschaft | 8 | 5 | Hauptseminar Sprachwissenschaft | 5 | | X | SE | 35 | 2 | Vertiefung | Modul 2 Hausarbeit im Hauptseminar | 1 | |
| | | 6 | Vorlesung/Seminar Sprachwissenschaft | 3 | | X | VO | 150 | 2 | Vertiefung | | | |
| Modul 5: Grundlagenmodul Landeswissenschaft | 6 | 3 | Einführung in die Landeswissenschaft | 3 | X | | SE | 35 | 2 | Grundlagen | Keine Hausarbeit im Seminar | 1 | |
| | | 4 | Seminar Landeswissenschaft | 3 | X | | SE | 35 | 2 | Grundlagen | | | |
| Modul 6: Vertiefungsmodul Landeswissenschaft | 7 | 5 | Seminar Landeswissenschaft | 4 | X | | SE | 35 | 2 | Vertiefung | Modul 5 Hausarbeit in einer der LV | 1 | |
| | | 6 | Vorlesung/Seminar Landeswissenschaft | 3 | X | | VO | 150 | 2 | Vertiefung | | | |

(Fortsetzung)

| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul | |
|-----------------------------|-------------------|----------------|------------------------------|----------------|-------------|------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|------------|---------------------------|--------------------------|-------------------------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Modul 7: Sprachpraxis I | 12 | 1 | Sprachkurs Niederländisch I | 6 | X | | ÜB | 35 | 2 | Grundlagen | Keine | Klausur (60 Min.) | 1 | |
| | | 2 ¹ | Sprachkurs Niederländisch II | 6 | X | | ÜB | 35 | 2 | Grundlagen | | | | |
| Modul 8: Sprachpraxis II | 6 | 3 | Mündliche Sprachpraxis A | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | Modul 7 | Mündl. Prüfung (15. Min) | 2 | |
| | | 4 | Schriftliche Sprachpraxis A | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Aufbau | | Klausur (60 Min.) | | |
| Modul 9 Sprachpraxis III | 6 | 5 | Mündliche Sprachpraxis B | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Vertiefung | Modul 8 | Mündl. Prüfung (15. Min) | 2 | |
| | | 6 | Schriftliche Sprachpraxis B | 3 | X | | ÜB | 35 | 2 | Vertiefung | | Klausur (60 Min.) | | |
| (Bachelorarbeit) | (12) | 6 | | | | | | | | | | | (1) | |
| Summe Credits | 65 / (77) | | | | | | | | | | | | Summe Prüfungen 11 / (12) | |

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

Die Bachelorarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

* Im 2. Studienjahr besuchen die Studierenden 1 Proseminar im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft und 1 Proseminar im Bereich Sprachwissenschaft, wobei sie selber wählen können, welches sie im 3. bzw. 4. Semester absolvieren.

¹ Im zweiten Semester ist zusätzlich verpflichtend im E1 Bereich die Veranstaltung "Interdisziplinäre Ringvorlesung Kulturwirt" zu belegen (vgl. § 10, Absatz 3).

** Im dritten Studienjahr müssen die Studierenden entscheiden, ob sie neben dem obligatorischen Vertiefungsmodul Landeswissenschaft das Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft oder das Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft absolvieren wollen. Aus einem der beiden Vertiefungsmodule geht das Thema für die Bachelorarbeit hervor, wenn diese im Fach „Niederländische Sprache und Kultur“ geschrieben wird.

| Studienplan für das Vertiefungsfach Türkisch im Bachelorstudiengang Kulturwirt ¹⁶ | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------|--------------|---|----------------|-------------|-------------------|-------------------|--------------|-----------------------------|------------|--|-------------------|-------------------------------|
| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | Pflicht (P) | Wahl-pflicht (WP) | Veranstaltungsart | Gruppengröße | Semesterwochenstunden (SWS) | Kategorie | Zulassungsvoraussetzungen | (Modul)-Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
| Sprachpraxis | 6 | 1 | Integrierter Sprachkurs I | 3 | X | | ÜB | 40 | 2 | Grundlagen | | Klausur | 1 |
| | | 2 | Integrierter Sprachkurs II | 3 | X | | ÜB | 40 | 2 | Grundlagen | | | |
| Linguistik I | 9 | 1 | Einführung in die Linguistik | 3 | X | | VO | 100 | 2 | Grundlagen | | Klausur | 1 |
| | | 1 | Sprachanalyse | 3 | X | | SE | 50 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | 2 | Morphologie | 3 | | X | SE | 50 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | | Syntax | 3 | | X | SE | 50 | 2 | Grundlagen | | | |
| Literatur- und Kulturwissenschaft I | 6 | 1 | Einführung in die Kulturen des Osmanischen Reiches und der Türkei | 3 | | X | VO | 100 | 2 | Grundlagen | | Klausur | 1 |
| | | 1 | Einführung in die Geschichte des Osmanischen Reiches und der Türkei | 3 | | X | VO | 100 | 2 | Grundlagen | | | |
| | | 2 | Einführung in die türkischsprachige Literatur | 3 | X | | VO | 100 | 2 | Grundlagen | | | |
| Linguistik II | 6 | 3 | Wissenschaftliche Texte | 3 | | X | SE | 50 | 2 | Aufbau | Modulprüfung Linguistik I | Mündliche Prüfung | 1 |
| | | 3 | Mündliche Kommunikation | 3 | | X | ÜB | 40 | 2 | Aufbau | | | |
| | | 4 | Textproduktion* | 3 | X | | ÜB | 40 | 2 | Aufbau | | | |
| Literatur- und Kulturwissenschaft II | 10 | 2 | Ansätze und Inhalte der Literaturwissenschaft* | 3 | X | | SE | 50 | 2 | Aufbau | Modulprüfung Literatur- und Kulturwissenschaft I | Hausarbeit | 1 |
| | | 3 | Textanalyse und Interpretation* | 3 | X | | SE | 50 | 2 | Aufbau | | | |

| | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------|---|--|---|---|---|----|-----|---|------------|---|------------|----------------------------|
| Linguistik III | 7 | 4 | Spracherwerb | 4 | | X | SE | 50 | 2 | Vertiefung | Modulprüfung Linguistik I | Hausarbeit | 1 |
| | | 4 | Textlinguistik | 4 | | X | SE | 50 | 2 | Vertiefung | | | |
| | | 5 | Übersetzungswissenschaft und -praxis* | 3 | X | | SE | 50 | 2 | Vertiefung | | | |
| Literatur- und Kul- turwissenschaft III | 9 | 4 | Transnationale Literatur* | 3 | | X | SE | 50 | 2 | Vertiefung | Modulprüfung Literatur- und Kulturwissen- schaft I | Hausarbeit | 1 |
| | | 4 | Literatur und Medien* | 3 | | X | SE | 50 | 2 | Vertiefung | | | |
| | | 5 | Türkei und Europa* | 3 | X | | SE | 50 | 2 | Vertiefung | | | |
| | | 5 | Diversität: Ethnie, Religion, Geschlecht, Klasse | 3 | X | | SE | 50 | 2 | Vertiefung | | | |
| Mehrsprachigkeit * | 10 | 5 | Ringvorlesung Mehrsprachigkeit | 3 | X | | VO | 100 | 2 | Aufbau | Modulprüfun- gen Linguistik I und Literatur- und Kulturwis- senschaft I | Hausarbeit | 1 |
| | | 6 | Osmanisch Einführung ** | 4 | | X | ÜB | 40 | 4 | Grundlagen | | | |
| | | 6 | Arabisch Einführung IOS | 4 | | X | ÜB | 40 | 4 | Grundlagen | | | |
| | | 6 | Griechisch Einführung IOS | 4 | | X | ÜB | 40 | 4 | Grundlagen | | | |
| | | 6 | Kurdisch Einführung IOS | 4 | | X | ÜB | 40 | 4 | Grundlagen | | | |
| | | 6 | Persisch Einführung ** | 4 | | X | ÜB | 40 | 4 | Grundlagen | | | |
| | | 6 | Armenisch Einführung ** | 4 | | x | ÜB | 40 | 4 | Grundlagen | | | |
| | | 6 | Mehrsprachigkeit | 3 | X | | SE | 50 | 2 | Vertiefung | | | |
| Forschungsmetho- den | 2 | 6 | Wissenschaftliches For- schen und Schreiben ^{IV} | 2 | X | X | ÜB | 40 | 2 | Vertiefung | | (keine) | (1) |
| Bachelorarbeit *** | (12) | 6 | | | | | | | | | | | |
| Summe Credits | 65 (+12) | | | | | | | | | | | | Summe der Prüfungen: 8/(9) |

* In den Sprachkursen des Moduls „Mehrsprachigkeit“ wird eine Studienleistung erbracht. Genauere Informationen siehe Prüfungsordnung.

** Wird nur nach Möglichkeit angeboten.

*** Die Bachelorarbeit wird in einem der kombinierten Fächer geschrieben. Die hier vergebenen 12 Credits fließen nicht in die "Summe Credits" mit ein.

^{IV} Diese Lehrveranstaltung ist mit einer Studienleistung belegt, Näheres siehe Modulhandbuch.

Erläuterungen:

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

Die Bachelorarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

¹ Im zweiten Semester ist zusätzlich verpflichtend im E1 Bereich die Veranstaltung "Interdisziplinäre Ringvorlesung Kulturwirt" zu belegen (vgl. § 10, Absatz 3).

* Das Modul "Linguistik II" ist ein Wahlpflichtmodul. Hier können die Studierenden zwischen den Veranstaltungen "Morphologie" und "Syntax" wählen.
Nur eine der beiden Veranstaltungen muss besucht werden.

Übersicht des Gesamtstudienverlaufs nach Credit-Punkten unter Einbeziehung des E-Bereichs sowie des Berufsfeldpraktikums

| Sem | BWL | Eng-lisch | Span. | Franz. | NL | Türk. | E-Ber. | Praktikum | BA-Arbeit |
|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1 | 14 | 11 | 12 | 12 | 12 | 12 | | | |
| 2 | 19 | 13 | 12 | 12 | 12 | 12 | 3 | | |
| 3 | 8 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 12 | | |
| 4 | 7 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 5 | 8 | |
| 5 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 4 | | |
| 6 | 8 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 3 | | 12 |
| Ges: | 68 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 27 | 8 | 12 |

(Fußnoten zu Änderungen s. nächste Seite)

-
- ¹ Inhaltsverzeichnis § 13 Bezeichnung geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ² § 8 Abs. 2 Satz 2 gestrichen durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ³ § 10 Abs. 3 Buchstabe b und c geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ⁴ § 13 Bezeichnung geändert und Wortlaut des Paragraphen neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ⁵ § 14 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ⁶ § 16 Abs. 5 Satz 2 neu gefasst und neuer Satz 3 eingefügt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ⁷ § 17 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ⁸ § 23 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ⁹ § 24 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ¹⁰ § 28 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ¹¹ § 35 Satz 5 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 965 / Nr. 177), in Kraft getreten am 03.11.2017
- ¹² § 35 Satz 6 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 965 / Nr. 177), in Kraft getreten am 03.11.2017
- ¹³ Anlage/ Studienpläne zuletzt Betriebswirtschaftslehre, Vertiefung Englisch (Culture and Literature, Culture and Language), Vertiefung Niederländisch neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 249 / Nr. 47), in Kraft getreten am 06.04.2017
- ¹⁴ Anlage Studienplan für das Vertiefungsfach Spanisch neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 965 / Nr. 177), in Kraft getreten am 03.11.2017
- ¹⁵ Anlage Studienplan für das Vertiefungsfach Französisch neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 965 / Nr. 177), in Kraft getreten am 03.11.2017
- ¹⁶ Anlage Studienplan für das Vertiefungsfach Türkisch neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 965 / Nr. 177), in Kraft getreten am 03.11.2017